

**4. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I –
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)
Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung**

ANLAGE 1

frühzeitige Beteiligung: 06.10.2021 bis 29.10.2021 / öffentliche Auslegung: 20.06.2022 bis 05.08.2022

09.08.2022

| Abwägungstabelle | Institution | Zusatz | Keine Bedenken Datum der Antwort | Hinweise / Bedenken Datum der Antwort |
|------------------|---|---|-------------------------------------|--|
| | Behörden / Verbände | | | |
| 1 | Bezirksregierung Arnsberg | Abt. 6 Bergbau und Energie NRW | | 26.10.2021 |
| | Bezirksregierung Düsseldorf | Dezernat 22.5 (KBD) | | |
| x | Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) | Referat Infra I 3 | 07.10.2021/07.07.2022 | |
| x | Erftverband | | 14.07.2022 | |
| | Landesbetrieb Wald und Holz NRW | Regionalforstamt Rureifel – Jülicher Börde | | |
| | LVR | Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland | | |
| | LVR | Amt für Denkmalpflege im Rheinland | | |
| | Polizeipräsidium Aachen | | | |
| | Kommunen und Kreise | | | |
| 2 | StädteRegion Aachen | A 70.5 - Mobilität, Klimaschutz und Regionalentwicklung | | 25.10.2021/04.08.2022 |
| | Natur / Ökologie / Landwirtschaft | | | |
| | Landesbüro der Naturschutzverbände NRW | | | |

| | | | | |
|----------|--|---|-----------------------|-----------------------|
| | Organisationen | | | |
| | Handwerkskammer | | | |
| x | IHK Aachen | | 29.10.2021/02.08.2022 | |
| | | | | |
| | Verkehr | | | |
| x | ASEAG AG | | 05.10.2021/05.07.2022 | |
| | AVV GmbH | | | |
| | | | | |
| | Versorgungsunternehmen etc. | | | |
| x | Amprion GmbH | | 05.10.2021/01.07.2022 | |
| | AWA Entsorgung GmbH | | | |
| x | BayWa r.e. Operation Service GmbH | | 04.10.2021/28.06.2022 | |
| 3 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24 | | 06.07.2022 |
| | EBV GmbH | | | |
| x | enwor GmbH | energie & wasser vor ort | 27.10.2021/01.07.2022 | |
| | EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH | | | |
| x | Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH | | 04.10.2021/28.06.2022 | |
| 4 | regionetz GmbH | | | 25.10.2021/15.07.2022 |
| 5 | RWE Power Aktiengesellschaft | Abteilung Liegenschaften (PCO-L) | | 09.11.2021 |
| | RWE Power AG | Kraftwerk Weisweiler | | |
| x | GASCADE Gastransport GmbH | Abteilung GNL | 11.10.2021/11.07.2022 | |
| x | PLEdoc GmbH | | 04.10.2021/28.06.2022 | |

| | | | | |
|----------|---|----------------------|-----------------------|-----------------------|
| x | Thyssengas GmbH | | 04.10.2021/29.06.2022 | |
| x | Westnetz GmbH | Spezialservice Strom | 15.10.2021/06.07.2022 | |
| | Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH | | | |
| 6 | Wasserverband Eifel-Rur | | | 20.10.2021/01.08.2022 |
| | Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW | | | |
| | Unitymedia NRW GmbH | | | |
| x | Vodafone GmbH | | 13.10.2021/22.10.2021 | |
| x | E-PLUS Mobilfunk GmbH | | 15.10.2021 | |
| | NETAACHEN GmbH | | | |

| Nr. | Behörde / Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvor- schlag |
|-----|--|--|--|
| 1. | Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Schreiben vom 26.10.2021 | | |
| 1.1 | <p>Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Beharrlichkeit“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Beharrlichkeit“ ist die EBV GmbH. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft“ ist die RWE Power AG. Es wird empfohlen, mit den vorgenannten Bergwerksfeldeigentümerinnen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte den Feldeseigentümerinnen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p> | <p>Die Bergwerksfeldeigentümerinnen wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. Seitens der EBV GmbH wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben. Die RWE Power AG äußerte sich zur Planung mit Schreiben vom 09.11.2021 (siehe Nr. 4).</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB hinsichtlich der Anforderungen an die Gründung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |
| 1.2 | <p>Im Plangebiet ist durch den früheren Braunkohlentagebau „Zukunft“ flächig umgegangener Braunkohlenbergbau dokumentiert. Die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandene Tagebauhohlform wurde anschließend als Innenkippe genutzt und wieder verfüllt. Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich dieser ehemals bergbaulich genutzten Fläche. Die Bergaufsicht für diese Fläche endete, nach deren Rekultivierung, im Jahr 1972. Daher liegen hier keine konkreten Informationen über die nachfolgend veranlassten Maßnahmen, die anschließenden Folgenutzungen und den heutigen Zustand dieser Flächen vor. Insoweit wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten in diesem Bereich direkt an die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde der Städteregion Aachen zu wenden.</p> | <p>Das Umweltamt der Städteregion Aachen und die hierin eingegliederte Untere Bodenschutzbehörde wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. Es wurden in der Stellungnahme des Umweltamts der Städteregion Aachen vom 25.10.2021 keine Aussagen zu bodenschutzrelevanten Maßnahmen getroffen (siehe Nr. 2).</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB hinsichtlich der Anforderungen an die Gründung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |

| | | | |
|-----|---|--|--|
| | | | |
| 1.3 | <p>Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt das Plangebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p> | <p>Aufgrund der Lage im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen wurden entsprechende Hinweise zu Grundwasserabsenkungen und Grundwasserstand in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |
| 1.4 | <p>Es wird empfohlen, bezüglich der Grundwasserabsenkung eine Anfrage an die vorgenannte RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.</p> | <p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. Die RWE Power AG äußerte sich zur Planung mit Schreiben vom 09.11.2021 (siehe Nr. 4). Seitens des Erftverbandes wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.</p> <p>Es wurden Hinweise zu Grundwasserabsenkungen und Grundwasserstand in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |
| 1.5 | <p>Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“. Inhaberin der Erlaubnis „Weisweiler“ ist die RWE Power AG. Inhaberin der Erlaubnis „Aachen-Weisweiler“ ist die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in München. Die erteilten Erlaubnisse gewähren deren Inhaberinnen das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten</p> | <p>Die erteilten Erlaubnisse und damit verbundene Rechte sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | | |
|-------|--|---|--|
| | <p>Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.</p> <p>Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.</p> <p>Die erteilten Erlaubnisse gestatten noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> | | |
| 2. | StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt – Schreiben vom 25.10.2021 und vom 04.08.2022 | | |
| 2.1.1 | <p><u>Schreiben vom 25.10.2021</u></p> <p>Allgemeiner Gewässerschutz:</p> <p>Es bestehen zurzeit keine Bedenken.</p> <p>Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet</p> | <p>Das Entwässerungskonzept ist in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 4.1 erläutert.</p> <p>Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflächen und der gering belasteten Verkehrsflächen wird über das vorhandene offene Grabensystem abgeleitet und dem bestehenden Versickerungsbecken zugeführt. Anfallende Schmutzwässer werden über eine Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Weisweiler zugeführt.</p> | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |

| | | | |
|-------|---|---|--|
| | <p>werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die wasserrechtliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzepts mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> | <p>Die hier neu festgesetzte gewerbliche Baufläche stellt lediglich einen geringen Teil aller in das Grabensystem entwässernden Flächen des Industrie- und Gewerbeparks dar, so dass es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Niederschlagswassermengen kommt.</p> <p>Im September 2020 wurde ein Erlaubnis Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Industrie- und Gewerbepark Esweiler gestellt. Darin wurde festgestellt, dass die Entwässerungsgräben ausreichend hydraulisch dimensioniert sind und in ausreichendem Maße freie Kapazitäten vorhanden sind. Anfallende Schmutzwässer sowie die Niederschlagswässer der Hof- und Verkehrsflächen werden über die vorhandene Mischwasserkanalisation der Kläranlage Weisweiler zugeführt.</p> <p>Die Flächen, die im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans 200 als Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen, sind im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan 200 als Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche) festgesetzt. Aufgrund der Änderung der Bestimmung wird die Einleitung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in den Mischwasserkanal verringert.</p> <p>Die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser der hier betrachteten Erweiterungsflächen ist somit gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage wurden die Unterlagen dem Umweltamt der StädteRegion Aachen zur Verfügung gestellt.</p> | |
| 2.1.2 | <p><u>Schreiben vom 04.08.2022</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Hof- sowie Verkehrsflächen der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten ist.</p> | <p>Das anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Hof- sowie Verkehrsflächen wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |
| | <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen kann an die vorhandene Einleitung in den Untergrund angeschlossen werden.</p> | <p>Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflächen wird innerhalb des IGP über das vorhandene Grabensystem abgeleitet und den bestehenden Versickerungsbecken zugeführt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | | |
|-------|---|---|---|
| | Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Kellergeschosse sollten nicht vorgesehen oder mit wasserdichter Wanne geplant werden). | In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis übernommen, dass dauerhafte Hausdrainagen nicht betrieben werden dürfen und dass Keller und Gründungen entsprechend der Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden müssen. | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |
| | Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. | Das Thema thermische Nutzung des Erdbereiches oder des Grundwassers ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Das Einhalten öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist durch den Bauherrn bzw. die Bauherrin sicherzustellen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | Für die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und/oder Niederschlagswassers in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54 zu beteiligen. | Die Flächen, die im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans 200 als Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen, sind im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan 200 als Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: Öffentliche Parkflächen) festgesetzt. Die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und/oder Niederschlagswasser in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan 200 abgestimmt. Im Jahre 2021 wurde der Stauraumkanal im Industrie- und Gewerbepark vergrößert und der Abfluss auf 1000 l/s gedrosselt, um einer Überbelastung entgegenzuwirken. Aufgrund der Rücknahme der Verkehrsflächen wird die Einleitung von Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen in den Mischwasserkanal verringert. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Köln Dez. 54 ist nicht erforderlich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 2.2.1 | Straßenbau- und Radverkehr: Im Rahmen des geplanten städteregionalen Radverkehrsnetzes wird beabsichtigt die Routenführung des zukünftigen Radweges in den Bereich des Halbringes der Wilhelm-Lexis-Straße zu legen. Es wird gefordert, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowohl eine Radverkehrsführung auf der Fahrbahn als auch eine straßenverkehrsrechtliche Ausweisung als Fahrradstraße oder Tempo 30-Strecke zulässt. Eine Festsetzung als Tempo 30-Zone ist in Gewerbegebieten nicht zulässig. Für eine sichere Radverkehrsführung soll auf eine Anbindung an den südlichen Halbring der Wilhelm-Lexis-Straße und die festgesetzte Bepflanzung | Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans 200 -Industrie- und Gewerbepark I- umfasst ein ca. 0,5 ha großes Gebiet im zentralen Bereich des Industrie- und Gewerbepark I, der seit dem 01.01. 1993 rechtsverbindlich ist. Der Bereich der 4. Änderung wurde bereits größtenteils umgesetzt. Die Zielsetzung „Gewerbegebiet“ mit der dazugehörigen Straßenverkehrsflächenverkehrsflächenfestsetzung wird seitens der Stadt Eschweiler weiterverfolgt. Im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung werden lediglich die bisher minder genutzten Parkplatzflächen als „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt und damit die nördlich des Änderungsbereichs | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | | |
|-----------|---|---|--|
| | <p>entlang der Verkehrsfläche verzichtet werden. Die vorgeschriebene Bepflanzung würde die Sichtfelder von etwaigen Zufahrten auf die Verkehrsfläche behindern.</p> | <p>ches angrenzenden Gewerbegebiete erweitert. Die Erschließung der Gewerbegebietsflächen erfolgt über die nördlich angrenzende Ernst-Abbe-Straße. Die Wilhelm-Lexis-Straße wurde im Bebauungsplan 200 als Mischverkehrsfläche Verkehrsberuhigter Ausbau festgesetzt, um die Erschließung der festgesetzten Parkplatzflächen sicherzustellen. Die Festsetzung als solche wird beibehalten, da die Verkehrsfunktion der Wilhelm-Lexis-Straße weiterhin untergeordnet ist. Straßenverkehrsrechtliche Ausweisungen von Fahrradstraßen und Tempo-30-Zonen sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Im Bereich des ca. 150 m parallel zur Wilhelm-Lexis-Straße geführten Ringes der Ernst-Abbe-Straße besteht bereits eine regelkonforme, sichere Radwegeverbindung, die aus Sicht der Stadt Eschweiler bei der Planung des städteregionalen Radverkehrswegenetzes berücksichtigt werden kann.</p> | |
| 3. | Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben von 06.07.2022 | | |
| | <p>Es wird darum gebeten eine mögliche Versorgung des Baugebietes durch Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit dieser abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unterirdischen Versorgung eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege erforderlich ist, ein entsprechendes Leitungsrecht auf Privatwegen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt werden muss, eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird, die geplanten Verkehrswege sich in Lage und Verlauf nicht mehr verändern, dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung der Bauweise und eine Koordinierung mit Straßen- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger mindestens 3 Monate vor Baubeginn erfolgen muss.</p> | <p>Die Regelung des Verfahrens zur möglichen Versorgung des zukünftigen Neubaugebietes mit Telekommunikationslinien, erforderliche Abstimmungs- und Koordinierungsmaßnahmen sowie diesbezügliche Rahmenbedingungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 4. | Regionetz GmbH, Planung und Bau – Schreiben vom 25.10.2021 und vom 15.07.2022 | | |
| 4.1 | <p>In den vom Bebauungsplan 200 betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH, die nicht</p> | <p>Über die vorhandenen Leitungen wird in der Begründung informiert.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | | |
|------------------|--|--|---|
| | <p>überbaut und überpflanzt werden dürfen. Bestandsplanunterlagen können unter planauskunft@regionetz.de angefordert werden.</p> <p>Zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH müssen Regel-Mindestabstände eingehalten werden, ansonsten ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung der Regionetz GmbH durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung die zuständige Fachabteilung der Regionetz GmbH zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> | <p>Die Hinweise sind grundsätzlich bei der Planung der Baumaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und sind nicht Regelungs-inhalt des Bebauungsplanänderungsverfahrens.</p> | |
| <p>5.</p> | <p>RWE Power AG – Schreiben vom 09.11.2021</p> | | |
| <p>5.1</p> | <p>Im Bereich des Plangebiets steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p> | <p>Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

| | | | |
|-----------|---|---|--|
| | <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p> <p>Bei der Zulässigkeit der Bauvorhaben sollten setzungsempfindliche Bauwerke vermieden werden.</p> <p>Es wird daher darum gebeten, entsprechende textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> | | |
| 6. | Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 20.10.2021 und vom 01.08.2022 | | |
| 6.1 | <p><u>Schreiben vom 20.10.2021</u></p> <p>In den Unterlagen sind bisher keine Angaben zur geplanten Entwässerung gemacht worden. Es wird darum gebeten, den Wasserverband Eifel-Rur im Zuge der Erarbeitung des Entwässerungskonzepts frühzeitig einzubinden.</p> | <p>Zur Entwässerungsthematik siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Nr. 2.1.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage wurden die Unterlagen dem Wasserverband Eifel-Rur zur Verfügung gestellt.</p> | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |
| 6.2 | <p><u>Schreiben vom 01.08.2022</u></p> <p>Es wird befürwortet, dass das anfallende Niederschlagswasser einer bereits existierenden Versickerungsanlage zugeführt wird. Für die Vergrößerung der angeschlossenen Fläche soll eine Rückhaltung bis HQ100 in der Anlage bzw. auf den eigenen Flächen weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Zurzeit wird die Netzanzeige Eschweiler erstellt. Es wird um Rücksprache mit dem WVER hinsichtlich der Größenordnung mit der geplanten Beaufschlagung der Mischwasserkanalisation gebeten, da befürchtet wird, dass das RÜB IGP überbelastet wird.</p> | <p>Im Jahre 2020 wurde die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund seitens der Stadt Eschweiler neu beantragt. In dem Antrag wurde ermittelt, dass ein HQ 100 und größer in den Gräben aufgefangen, abgeleitet und in dem Becken versickert werden kann.</p> <p>Aufgrund der bekannten Überbelastung wurde im Jahr 2021 ein zusätzlicher Stauraumkanal der Mischwasserkanalisation im Industrie- und Gewerbe-park Eschweiler (IGP) erstellt. Der Abfluss wurde auf 1000 l/s gedrosselt. Aufgrund dessen erfährt das RÜB IGP eine geringfügige Entlastung.</p> <p>Sowohl das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser können ordnungsgemäß entsorgt werden.</p> | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |